

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Ämtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 118

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 13. September

1918

Anbau von Delfrüchten.

Die Ortsbehörden derjenigen Gemeinden, in denen 1918 Delfrüchte angebaut waren, ersuche ich um Einreichung

einer namentlichen Liste der Anbauer auf Grund der Ortslisten über Ernteflächenenerhebung bis zum 20. d. Mts. nach folgendem Muster:

Stb. Nr.	Des Betrieb-Inhabers Vor- und Name.	Delfrüchte						Gesamte Pflanzen	
		a		b		c		a	
		Raps und Rüben		Weizen		übrige Del- saaten (Veln- dotter) Senf, Sonnen- blumen		Flachs (Pelfe)	
		ha	ar	ha	ar	ha	ar	ha	ar

Bad Homburg v. d. H., 11. 9. 18.

Der Königl. Landrat.
von Marx.

Verordnung

über Saatkartoffeln aus der Ernte 1918.

Vom 2. September 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Saatkartoffeln dürfen nur an Kommunalverbände, landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder an solche Personen abgegeben werden, die sie selbst zur Aussaat verwenden wollen. Der Absatz darf nur durch den Erzeuger, durch Kommunalverbände oder durch landwirtschaftliche Berufsvertretungen erfolgen.

Landwirtschaftliche Vereinigungen, Händler oder Genossenschaften können als Vermittler zugezogen werden.

§ 2.

Saatkartoffeln dürfen aus einem Kommunalverband in einen andern nur geliefert werden, wenn die Lieferung auf Grund eines schriftlich abgeschlossenen und von dem Kommunalverband, aus dessen Bezirk die Kartoffeln geliefert werden, gemäß § 3 genehmigten Vertrags erfolgt.

§ 3.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Vertrag bis zum 15. November 1918 einschließlich abgeschlossen ist und seitens der Erwerber, sofern nicht landwirtschaftliche Berufsvertretungen oder Kommunalverbände die Erwerber sind, eine Bescheinigung des Kommunalverbandes in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beigebracht wird, daß die Lieferung zur Deckung des Saatgutbedarfs des Erwerbers erforderlich ist. Ist eine landwirtschaftliche Berufsvertretung der Erwerber, so hat sie entsprechende, für die einzelnen Besteller ausfertigte Bescheinigungen des Kommunalverbandes vorzulegen. Ist ein Kommunalverband der Erwerber, so tritt an Stelle der Bescheinigung des Kommunalverbandes eine solche der ihm übergeordneten Vermittlungsstelle (§ 6 der Verordnung über die Kartoffelverförgung vom 18. Juli 1918 — Reichs-Gesetzbl. Seite

738 —). Die Reichskartoffelstelle kann nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen der Erteilung der Bescheinigung und ihren Inhalt treffen.

Der Antrag auf Genehmigung ist alsbald nach Abschluß des Vertrags, spätestens bis zum 25. November 1918, zu stellen.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die im § 1, § 3 Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen vorliegen und die von der zuständigen Stelle festgesetzten Richtpreise (§ 6 Abs. 2) nicht überschritten sind. Sie kann trotz Vorliegens dieser Voraussetzungen versagt und, sofern sie bereits erteilt ist, widerrufen werden, wenn bei Erfüllung des Vertrags der Veräußerer mehr als die Hälfte der in der Wirtschaftskarte errechneten ablieferungspflichtigen Menge als Saatkartoffeln liefern würde. Die Genehmigung kann ferner versagt oder widerrufen werden, wenn die Landeszentralbehörde der Verförgung oder dem Widerruf zustimmt.

Der Kommunalverband, in dessen Bezirk die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, ist von der erteilten Genehmigung oder einem Widerruf der Genehmigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4.

Die Kommunalverbände haben bis zum 1. Dezember 1918 der Reichskartoffelstelle eine Uebersicht der von ihnen genehmigten Verträge einzureichen.

Die Reichskartoffelstelle hat die auf Grund der genehmigten Verträge zu liefernden Kartoffeln dem Kommunalverband auf die gemäß der Verordnung über die Kartoffelverförgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) aus seinem Bezirk zu liefernden Kartoffeln anzurechnen. Dem Kommunalverband, in dessen Bezirk zu liefern ist, sind die Mengen entsprechend anzurechnen.

§ 5.

Kartoffeln, die als Saatkartoffeln erworben sind, dürfen nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes und, wenn ein Kommunalverband der Erwerber ist, nur mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde zu anderen als zu Saatwecken verwendet werden. Macht die Beschaffenheit der von einem Kommunalverband erworbenen Kartoffeln einen sofortigen Verbrauch erforderlich, so be-

darf es dieser Genehmigung nicht; der Kommunalverband hat in diesem Falle der höheren Verwaltungsbehörde unverzüglich von der anderweitigen Verwendung Anzeige zu erstatten.

§ 6.

Die Vorschriften im § 2 der Verordnung über die Preise für Hülsen-, Hack- und Delfrüchte vom 9. März 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 119) gelten nicht für Saatkartoffeln.

Die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen können für die in ihren Bezirken gewachsenen Saatkartoffeln Richtpreise festsetzen, deren Höhe der Genehmigung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde bedarf. Soweit die landwirtschaftlichen Berufsvertretungen von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, hat die Festsetzung von Richtpreisen durch die Landeszentralbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde zu erfolgen.

§ 7.

Verträge über Saatkartoffeln, die vom Ausschuss für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenausslese (Eigenbau) erklärt sind, sind an die im § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 bestimmten Fristen nicht gebunden; auf solche Verträge finden die Vorschriften im § 3 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 4 keine Anwendung.

§ 8.

Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie bestimmen, wer als Kommunalverband, als höhere Verwaltungsbehörde und als landwirtschaftliche Berufsvertretung im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Sie können bestimmen, daß an Stelle des Kommunalverbandes dessen Vorstand tritt.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 9.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Vorschriften in den §§ 1, 2 zuwiderhandelt oder der Vorschrift im § 5 zuwider Kartoffeln, die von ihm als Saatkartoffeln erworben sind, ohne die erforderliche Genehmigung zu anderen als zu Saatzwecken verwendet.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: von Waldow.

Verordnung über Kartoffeln.

Vom 2. September 1918.

Auf Grund der Verordnung über die Kartoffelversorgung vom 18. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 738) wird bestimmt:

§ 1.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Speisefkartoffeln aus der Herbstkartoffelernte 1918 (§ 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung) ist nach dem Grundsatz zu regeln, daß der Wochenkopfsatz der versorgungsberechtigten Bevölkerung vorläufig bis zu sieben Pfund Kartoffeln beträgt.

§ 2.

Die Kommunalverbände haben zur Deckung des Bedarfs an Kartoffeln nach Anweisung der Reichskartoffelstelle oder der Vermittlungsstellen (§ 6 der Verordnung

über die Kartoffelversorgung) die in ihrem Bezirke geernteten Kartoffelmengen sicherzustellen. Bei Kartoffelerzeugern mit 200 Quadratmeter Kartoffelanbaufläche und weniger findet eine Sicherstellung nicht statt.

§ 3.

Die sicherzustellenden Mengen sind für jeden einzelnen Kartoffelerzeuger, sodann für jede Gemeinde, jeden Kommunalverband und jede Vermittlungsstelle festzustellen.

Der Feststellung bei dem einzelnen Kartoffelerzeuger ist ein nach Maßgabe der Anordnungen der Reichskartoffelstelle geschätzter Ernteertrag zugrunde zu legen. Von dem Ertrage sind abzugiehen: der Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und der Angehörigen seiner Wirtschaft nach dem Maßstab von $1\frac{1}{2}$ Pfund für den Tag und Kopf, der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Zentnern für das Hektar der Anbaufläche 1918 sowie die von dem Ausschuss für Pflanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staudenausslese (Eigenbau) erklärten Saatkartoffeln.

Die verbleibende Menge wird sichergestellt. Trotz der Sicherstellung darf der Kartoffelerzeuger Kartoffeln der im § 7 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Art in der eigenen Wirtschaft verwenden, sowie Kartoffeln gemäß den Vorschriften über den Verkehr mit Saatkartoffeln als Saatgut absetzen; die Verarbeitung der Kartoffeln in Brennereien, Trocknereien und Stärkefabriken ist nach Maßgabe der Bestimmungen in §§ 4, 5 zulässig.

§ 4.

Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe dürfen in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten, als dem für das Betriebsjahr 1918/19 festgesetzten Durchschnittsbrände bei einem Verbrauche von 18 Zentnern Kartoffeln für das Hektoliter reinen Alkohol entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen. Mit Zustimmung der Reichskartoffelstelle oder der von ihr beauftragten Stelle dürfen Kartoffeln auch in anderen als den im Abs. 1 vorgesehenen Fällen in Brennereien verarbeitet werden.

§ 5.

Kartoffeln dürfen in Trocknereien und Stärkefabriken insoweit verarbeitet werden, als sie von der Reichskartoffelstelle oder von ihr bestimmten Stellen zur Verarbeitung freigegeben oder zugewiesen sind.

Die Reichskartoffelstelle trifft mit Zustimmung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts die näheren Bestimmungen.

§ 6.

Die Vorschriften über die Ablieferung der hergestellten Erzeugnisse an die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft, die Spirituszentrale oder die Süddeutsche Spiritusindustrie, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Zweigniederlassung München, bleiben unberührt.

§ 7.

Kartoffeln dürfen nur verfüttert werden, wenn sie nicht gesund sind oder die Mindestgröße von $1\frac{1}{2}$ Zoll (3,4 Zentimeter) nicht erreichen. Das Einsäuern von Kartoffeln ist verboten.

Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation dürfen weder verfüttert noch zu Futterzwecken vergällt oder mit anderen Stoffen vermengt werden. Dies gilt nicht von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei, die von der Reichskartoffelstelle oder der von ihr bestimmten Stelle zur Verfütterung freigegeben sind.

§ 8.

Wer den Anordnungen einer Landeszentralbehörde, eines Kommunalverbandes oder einer Gemeinde über die Sicherstellung und Lieferung der sichergestellten Kartoffeln zuwiderhandelt, wird, soweit nicht eine Bestrafung nach § 18 Nr. 2 der Verordnung über die Kartoffelversorgung eintritt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 7 werden nach § 18 Nr. 1 der Verordnung über die Kartoffelversorgung bestraft.

§ 9.

Die Verordnung über Kartoffeln vom 16. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 713) und die Verordnung über die Verarbeitung von Kartoffeln in Trocknereien, Stärkfabriken und Brennereien vom 11. Oktober 1917 (Reichs-

Gesetzbl. S. 898) werden aufgehoben.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. September 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Bekanntmachung.

Betrifft: Versorgung der Säuglinge und Kinder bis zu 2 Jahren mit Nahrungsmitteln.

Die Klagen über ungenügende Versorgung der Säuglinge und Kinder bis zu 2 Jahren mit Nahrungsmitteln wollen nicht verstummen. Ich sehe mich daher zu folgender Aufklärung veranlaßt.

Auf die mir vor einiger Zeit von der Kreisfürsorgeschwester über ungenügende Versorgung der Säuglinge und Kinder bis zu 2 Jahren mit Nahrungsmitteln (Gries und Haferflocken) übermittelten Klagen habe ich festgestellt, daß seitens des hiesigen Kreis-Lebensmittelamtes die vom Herrn Staatskommissar festgesetzten Nahrungsmittel-Mengen und zwar für jeden Säugling und jedes Kind unter 2 Jahren **monatlich 1 kg. Gries oder 1 kg. Haferflocken**, den Gemeinden zugewiesen werden, ja es werden sogar pro Woche $\frac{1}{2}$ Pfd. Gries oder $\frac{1}{2}$ Pfd. Haferflocken, also noch etwas mehr verteilt. Auch die mir zufolge eines Rundschreiben seitens der Gemeindebehörden bis jetzt erstatteten Berichte bestätigen restlos, daß die den Gemeinden zugewiesenen Nahrungsmittel daselbst richtig eingehen und vorschriftsgemäß an die Kinder bis zu 2 Jahren verteilt werden.

Da mir eine ausreichende Ernährung und Versorgung der Säuglinge und Kinder bis zu 2 Jahren mit Nahrungsmitteln, soweit sie nach den verfügbaren Mengen **irgend möglich** ist, ganz besonders am Herzen liegt, so ersuche ich, jede berechtigte Klage über ungenügende Zuweisung **mir persönlich** zu übermitteln.

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß die den Säuglingen und Kindern bis zu 2 Jahren zustehende Menge von monatlich 1 kg. Gries oder 1 kg. Haferflocken, **nur für diese** bestimmt ist und daß es nicht statthaft ist, daß die Nahrungsmittel von den übrigen Familienangehörigen verbraucht werden.

Bad Homburg v. d. H., den 12. September 1918.

Der Königliche Landrat als
Vorsitzender des Kreiswohlfahrtsamts.
von Marx.



Bahnhofswirtschaft.

Angenehm behagliches Familienlokal. Fürstenberger, Münchner und Frankfurter Bier. Vorzüglicher Ausschankwein im Anstich. — Kaffee.

W. Lind,
Bahnhofsr restaurateur.



Frachtbriefe (kleines Format)

mit und ohne Firma-Eindruck in der Geschäftsstelle der Kreis-Zeitung erhältlich.

Die Dame ist erkannt

die das Portemonnai in der Elektrischen aufhob und zu sich nahm. Sie wird dieserhalb dringend ermahnt, den Fund in der Geschäftsstelle des Bl. abzuliefern, widrigenfalls der Verlierer ohne jede weitere Rücksichtnahme Anzeige erstattet.

2 oder 3-Zimmerwohnung

mit Küche und Zubehör von jungem Ehepaar (1 Kind) zu mieten gesucht. Angeb. unter **Z. K.** an die Geschäftsstelle des Bl. erbeten.

Zwei getr. Pelze

für Chauffeure geeignet, billig zu verkaufen.

Pelzgeschäft Pfughaupt.

Botpourri aus Die Fledermaus (Strauß).

Nachmittags von 4¼—6 Uhr. Dirigent: Herr Julius Schröder, Kgl. Musikdirektor. 1. Marsch Durch Kamp zum Sieg (Blon). 2. Ouverture Die Stumme von Portici (Auber). 3. Melodien aus Oberon (Weber). 4. Träume

rei (Bieutemps). 5. Ouverture Zampa (Herold). 6. Walzer Wiener Blut (Strauß). 7. Melodien aus Die Dollarprinzessin (Fall).

Abends von 8¼—10 Uhr. 1. Ouverture Preziosa (Weber). 2. Melodien aus Loreley (Bruch). 3. Am Meer

(Schubert) und Die Taube (Trädler). 4. Ouverture Die lustigen Weiber (Nicolai). 5. Nocturno (Sitt). 6. Ungarische Tänze Nr. 5 und 6 (Brahms).
Abends 8 Uhr: Theater.

Hilfsarbeiter gesucht

Heinrich Rempel,
Eisengießerei.

Spinat

abzugeben.

Richard Volz, Gutsbesitzer,
Seulberg, Tel. 424.

Hausbursche gelucht

Otto Volz
Kg. Hoflieferant.

Prima

Einlegschweine

zu verkaufen.

Heinrich Weil, Obergasse 5.

2 Zimmerwohnung

mit Zubehör sofort evtl. auch später
von ruhiger Familie mit 1 Kind zu
mieten gesucht. Off. erb. man an
die Geschäftsstelle ds. Bl.

An- u. Abmeldungen

für Fremde und Dienstpersonal lose und in
Blöcken vorrätig in der „Preisblatt-Druckerei“.

Spar- und Vorschufkasse zu Homburg v. d. Höhe.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Andenstraße No. 8

Giro-Conto Dresdner Bank.

Postcheckkonto No. 588 Frankfurt a. M.

Geschäftskreis

nach den Bestimmungen unserer Vereinsstatuten geordnet für die einzelnen
Geschäftszweige.

Sparfassen-Verkehr

mit 3½% und 4%iger Verzinsung beginnend mit dem 1. und 5. des Monats
Kausante Bedingungen für Rückzahlungen.

Scheck- und Ueberweisungs-Verkehr.

Versicherung von Wertpapieren gegen Kursverlust im Falle der
Auslosung.

Wechsel-, Conto-Corrent- und Darlehens-Verkehr

gegen Bürgschaft, Hinterlegung von Wertpapieren und sonstige Sicherstellung.

Postcheck-Verkehr

unter No. 588 Postcheckamt Frankfurt am Main.

An- und Verkauf von Wertpapieren, Wechseln
in fremder Währung, Coupons und Sorten.

Aufbewahrung und Verwaltung von
Wertpapieren

gegen mäßige Vergütung.

Die Aufbewahrung der Depots geschieht in unserem feuer- und einbruchssicheren
Stahlpanzer-Gewölbe.

Erledigung aller sonstigen in das Bankfach einschlagenden Geschäfte
unter den günstigsten Bedingungen.

Statuten und Geschäftsbestimmungen sind kostenfrei bei uns erhältlich.

Mansardenwohnung

mit Gas, elektr. Licht und Wasser
zu vermieten

Mühlberg 9, Hinterhaus.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am 16. Sonntag nach Trinitatis, den 15. Sept.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Dekan Holzhausen: (Ev. Joh. 7. 16 u. 17.)

„Zweifel und Glauben“.

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst:

nur bei ungünstigem Wetter

Herr Dekan Holzhausen.

Allgemeine Katechese.

Nachmittags 2 Uhr 10 Min.

Herr Pfarrer Hülftug. (Luc. 7. 11—17.)

Nachmittags 2 Uhr bei günstigem Wetter

Spaziergang des Kindergottesdienstes.

Treffpunkt: Anfang der großen Allee.

Mittwoch, den 18. Septbr. abends 8 Uhr 30

Min.: Kirchliche Gemeinschaft im Kirchensaal 3.

Donnerstag, den 19. Septbr. abends 8 Uhr 30

Min. Kriegsbefestigung mit anschließender

Feier des heil. Abendmahls:

Herr Garnisonhilfsprediger Walter.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am 16. Sonntag nach Trinitatis, den 15. Sept.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.:

Herr Pfarrer Hülftug.

Mittwoch, den 18. Sept. abends 8 Uhr 30

Min.: Kriegsbefestigung.

Herr Garnison-Hilfsprediger Walter.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Veröhnungstag

Montag, den 16. September.

Sonntag abend 8 Uhr.

Die Frauennempore bleibt an diesem Abend

geschlossen.

Montag morgen 655 Uhr.

Feitende 720 Uhr.